KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1991

zur Änderung der Entscheidung 89/3/EWG über Gesundheitsschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Einfuhr von bestimmtem frischem Fleisch aus dem Staat Santa Catarina in Brasilien

(91/343/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/69/EWG (2), insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Brasilien erforderlichen viehseuchenrechtlichen Bedingungen und tierärztlichen Beurkundungen sind in der Entscheidung 86/195/EWG der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/455/EWG (4), insbesondere aufgrund der damaligen Lage im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche in Brasilien festgelegt worden.

Diese Lage hat dazu geführt, mit der Entscheidung 89/3/EWG der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/516/EWG (6), Gesundheitsschutzmaßnahmen betreffend die Einfuhr von bestimmtem frischem Fleisch aus Brasilien zu erlassen.

Die von der Gemeinschaft zuletzt vorgenommene Inspektion im März 1991 ließ erkennen, daß sich die Lage im Staat Santa Catarina verschlechtert hat.

Die Entscheidung 89/3/EWG sollte deshalb geändert werden, um die Einfuhren von frischem Rindfleisch aus dem Staat Santa Catarina, Brasilien, einzustellen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Staat Santa Catarina wird der Liste der Staaten Brasiliens des Artikels 1 der Entscheidung 89/3/EWG hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 37.
(3) ABl. Nr. L 142 vom 28. 5. 1986, S. 51.
(4) ABl. Nr. L 244 vom 28. 8. 1987, S. 38.
(5) ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1989, S. 32.
(6) ABl. Nr. L 286 vom 18. 10. 1990, S. 40.